Landtag von Baden-Württemberg **Drucksache 15 / 4720**

15. Wahlperiode **05. 02. 2014**

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Bauprodukte-Marktüberwachungsdurchführungsgesetzes

A. Zielsetzung

Die Gesetzesänderung dient der Änderung der Zuständigkeit für die Marktüberwachung für Bauprodukte auf der Ebene des Vollzugs sowie der Anpassung des Gesetzes an die aktuelle Rechtslage.

B. Wesentlicher Inhalt

Anstelle aller vier Regierungspräsidien wird das Regierungspräsidium Tübingen als Vor-Ort-Präsidium als untere Marktüberwachungsbehörde eingesetzt. Dadurch wird die Marktüberwachung für Bauprodukte mit der Marktüberwachung für die anderen Sektoren beim Regierungspräsidium Tübingen als Vollzugsbehörde gebündelt.

Das Gesetz wird an die geltende Rechtslage angepasst, die sich seit seiner Verabschiedung, insbesondere durch das Inkrafttreten der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates (ABl. L 88 vom 4. April 2011, S. 5, ber. Abl. L 103 vom 12. April 2013, S. 10) sowie des deutschen Produktsicherheitsgesetzes, geändert hat.

C. Alternativen

Keine.

Eingegangen: 05. 02. 2014 / Ausgegeben: 14. 02. 2014

Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Keine.

E. Kosten für Private

Keine.

Staatsministerium
Baden-Württemberg
Ministerpräsident

Stuttgart, 4. Februar 2014

An den
Präsidenten des Landtags
von Baden-Württemberg

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

in der Anlage übersende ich gemäß Artikel 59 Abs. 1 der Landesverfassung den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bauprodukte-Marktüberwachungsdurchführungsgesetzes mit Vorblatt und Begründung. Ich bitte, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Die Zuständigkeit für das Gesetz liegt beim Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft.

Mit freundlichen Grüßen

Kretschmann
Ministerpräsident

Der Landtag wolle beschließen,

dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

Gesetz zur Änderung des Bauprodukte-Marktüberwachungsdurchführungsgesetzes

Artikel 1

Änderung des Bauprodukte-Marktüberwachungsdurchführungsgesetzes

Abschnitt 1 des Bauprodukte-Marktüberwachungsdurchführungsgesetzes in der Fassung vom 15. März 2011 (GBl. S. 94), geändert durch Artikel 40 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 69), wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 1

Marktüberwachung nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011

§ 1

Aufbau der Marktüberwachungsbehörden

Marktüberwachungsbehörden sind

1. das Regierungspräsidium Tübingen (untere Marktüberwachungsbehörde),
2. das Umweltministerium (oberste Marktüberwachungsbehörde),
3. das Deutsche Institut für Bautechnik (gemeinsame Marktüberwachungsbehörde).

§ 2

Aufgaben und Befugnisse der Marktüberwachungsbehörden

(1) Die Marktüberwachungsbehörden nehmen die Aufgaben nach

1. Kapitel III der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und die Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates (ABI. L 218 vom 13. August 2008, S. 30) in der jeweils geltenden Fassung bezüglich Bauprodukten im Sinn des § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a der Landesbauordnung,

2. dem Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) in der Fassung vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178, 2179, ber. 2012, S. 131) in der jeweils geltenden Fassung, soweit es auf die Marktüberwachung nach dem Bauproduktengesetz vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2449, 2450) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung findet,

3. der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates (ABI. L 88 vom 4. April 2011, S. 5) (EU-Bauproduktenverordnung) in der jeweils geltenden Fassung und

4. dem Bauproduktengesetz in der jeweils geltenden Fassung

wahr. Für die Aufsicht über die gemeinsame Marktüberwachungsbehörde gilt Artikel 5 des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik als Anlage zum Gesetz über das Deutsche Institut für Bautechnik vom 22. April 1993 (GVBl. Berlin S. 195), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Mai 2006 (GVBl. Berlin S. 438).

(2) Den Marktüberwachungsbehörden stehen die sich aus den in Absatz 1 Satz 1 aufgeführten Vorschriften ergebenden Befugnisse zu.

§ 3

Zuständigkeit der Marktüberwachungsbehörden

(1) Zuständig ist die untere Marktüberwachungsbehörde, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Die gemeinsame Marktüberwachungsbehörde ist zuständig für die einheitliche Prüfung und Bewertung von Bauprodukten in technischer Hinsicht. Sie ist außerdem dafür zuständig, in den Fällen, in denen Bauprodukte nach den Anforderungen der EU-Bauproduktenverordnung die in Bezug auf die wesentlichen Merkmale erklärte Leistung nicht erbringen oder eine Gefahr im Sinne des Artikels 58 der EU-Bauproduktenverordnung darstellen, Maßnahmen nach Artikel 56 und 58 der EU-Bauproduktenverordnung, § 26 ProdSG und Artikel 16, 19, 20, 28 und 29 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 zu ergreifen.

(3) Besteht für die untere Marktüberwachungsbehörde Grund zu der Annahme, dass Maßnahmen oder Anordnungen nach Absatz 2 in Betracht kommen, gibt sie die Sachbehandlung für das Produkt an die gemeinsame Marktüberwachungsbehörde ab. Die Zuständigkeit der gemeinsamen Marktüberwachungsbehörde beginnt mit dem Eingang der Abgabe. Soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist, umfasst sie alle Aufgaben und Befugnisse nach § 2 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2. Sie schließt die Zuständigkeit der unteren Marktüber-

wachungsbehörde auch dann aus, wenn sie durch die Abgabe der Sachbehandlung für das Produkt durch eine Marktüberwachungsbehörde eines anderen Landes begründet worden ist. Die Befugnis der unteren Marktüberwachungsbehörde, bei Gefahr im Verzug vorläufige Maßnahmen und Anordnungen zu treffen, bleibt unberührt. Die Aufhebung eines Verwaltungsakts einer Marktüberwachungsbehörde, der nicht nach § 44 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) nichtig ist, kann nicht allein deshalb beansprucht werden, weil die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht vorgelegen haben oder die untere Marktüberwachungsbehörde die Sachbehandlung nicht an die gemeinsame Marktüberwachungsbehörde abgegeben hat, obwohl die Voraussetzungen des Satzes 1 vorgelegen haben; im Übrigen bleiben die §§ 45 und 46 LVwVfG unberührt.

(4) Maßnahmen und Anordnungen der gemeinsamen Marktüberwachungsbehörde gelten auch im Land Baden-Württemberg.

(5) Der Vollzug der Maßnahmen und Anordnungen der gemeinsamen Marktüberwachungsbehörde einschließlich der Anordnung von Maßnahmen des Verwaltungszwangs obliegt der unteren Marktüberwachungsbehörde.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Abschnitt 1 wird in zweierlei Hinsicht geändert. Zum einen wird die Zuständigkeitsregelung geändert, um die Marktüberwachung für Bauprodukte an das Gesamtkonzept zur Aufgabenwahrnehmung in der Marktüberwachung anzupassen. Zum anderen ist der Abschnitt im Hinblick auf die geänderten europa- und bundesrechtlichen Rechtsgrundlagen zu aktualisieren. Obgleich diese Aktualisierung keine inhaltlichen Änderungen mit sich bringt, bedingt sie so starke Änderungen im Text, dass eine Neufassung geboten ist.

Von einer Anhörung zum Gesetzentwurf wurde abgesehen. Was die Änderung der Zuständigkeitsregelung anbelangt, ist im Rahmen des Verfahrens zum Erlass der insoweit inhaltsgleichen Verordnung zur Neuordnung von Zuständigkeiten in der Marktüberwachung vom 17. Dezember 2013 (GBl. S. 498) eine Anhörung erfolgt, in deren Rahmen keine Bedenken geäußert wurden. Die Anpassung an die geänderten Rechtsgrundlagen erfolgt in Erfüllung einer Rechtspflicht; eine Anhörung hierzu erübrigt sich daher.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Bauprodukte-Marktüberwachungsdurchführungsgesetzes)

Zu den Neufassungen in Abschnitt 1:

§ 1 (Aufbau der Marktüberwachungsbehörden)

Als untere Marktüberwachungsbehörde ersetzt das Regierungspräsidium Tübingen als Vor-Ort-Präsidium die vier Regierungspräsidien.

§ 2 (Aufgaben und Befugnisse der Marktüberwachungsbehörden)

Bislang ergaben sich die Aufgaben und Befugnisse der Marktüberwachungsbehörden zusätzlich zur Verordnung (EG) Nr. 765/2008 über die Akkreditierung und Marktüberwachung aus dem Bauproduktengesetz. Zum 1. Juli 2013 ist die Verordnung (EU) Nr. 305/2011 in Kraft getreten, die unmittelbar gilt und das Bauproduktengesetz in seiner bisherigen Fassung als Rechtsgrundlage ersetzt. Die Neufassung des Bauproduktengesetzes ist aber weiter ergänzend von Bedeutung. Zusätzlich bildet das Produktsicherheitsgesetz, soweit es auf die Marktüberwachung für Bauprodukte anwendbar ist, eine weitere neue Rechtsgrundlage.

§ 3 (Zuständigkeit der Marktüberwachungsbehörden)

§ 3 dient der Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen der unteren und der gemeinsamen Marktüberwachungsbehörde. Diese Abgrenzung wurde bisher unter Verwendung der Terminologie des Bauproduktengesetzes und der dort vorgesehenen Mechanismen vorgenommen. Die Vorschrift wird nun umgestellt auf die abweichende Terminologie und die Mechanismen der Bauproduktenverordnung, jedoch mit dem Ziel, die bisher vorgesehene Zuständigkeitsverteilung unverändert beizubehalten: Sobald der Verdacht besteht, dass ein Produkt materiell mangelhaft ist, soll die Zuständigkeit für die gesamte Bearbeitung des Falls an die gemeinsame Marktüberwachungsbehörde übergehen.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten. Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.